

§ 126 StGB konsumiert werden* Aus dem Charakter des Rauhes als Gewaltdelikt gegen die Persönlichkeit ergibt sich, daß bei der Einschätzung der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat nicht einseitig von dem Ausmaß des eingetretenen Schadens ausgegangen werden darf* Die Schwere der Straftat wird maßgeblich durch die Art und Intensität der Gewaltnutzung, die Gefährlichkeit der angewendeten Mittel und Methoden (Würgen bis zur Bewußtlosigkeit, Handkantenschlag gegen Halsader) und die dem Opfer zugefügten gesundheitlichen Schäden und konkreten Gefahren für Leben und Gesundheit bestimmt* Die Straftat kann danach eine relativ hohe Gefährlichkeit aufweisen, auch wenn der Wert der weggenommenen oder entwendeten Sachen gering ist (Wegnahme einer Geldbörse mit wenigen Mark bei einem überfallartigen, mit großer Brutalität geführten Angriff)*

J*2*1*2. Die Erpressung

Die Erpressung wird durch die rechtswidrige Beeinträchtigung der Handlungs- und Entscheidungsfreiheit bestimmt, die mittels Gewalt oder Drohung mit einem schweren Nachteil und aus Bereicherungsgründen erfolgen muß* Sie ist demzufolge in erster Linie eine Straftat gegen die Freiheit des Menschen* Das Eigentum wird durch § 127 StGB mitgeschützt* Auf die Form des geschädigten Eigentums kommt es nicht an*

Die objektive Seite der Erpressung besteht darin, daß das Opfer zu einem Verhalten gezwungen wird, durch das ihm oder einem anderen ein Vermögensschaden zugefügt wird* Als Mittel der Erpressung nennt das Gesetz die Gewalt und die Bedrohung mit einem schweren Nachteil (vgl* die Bemerkungen zu §§ 121, 122 StGB)* Zwischen dem angewendeten Mittel, der erzwungenen Vermögensdisposition und dem Vermögensschaden muß ein Ursache-Wirkungs-Verhältnis im Sinne einer Kausalkette bestehen. Die Vermögensdisposition und damit der Vermögensschaden kam in der Zahlung einer Geldsumme Hingabe einer Sache, Übertragung einer Forderung, Verzicht des Genötigten oder der Gewährung¹¹¹